



# STADT FREIBURG IM BREISGAU

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Amt für öffentliche Ordnung · Basler Straße 2 · 7800 Freiburg i. Br.

Herrn  
Bernhard Vielhaber

[REDACTED]  
[REDACTED]

Sachbearbeiter  
Dezulian  
Aktenzeichen  
IV

Zimmer  
504  
Fernschreiber  
772521 etfrb d

Telefon Hausanschluß  
(0781) 216 - 4064

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwochnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

7800 Freiburg i. Br., 2.11.1983

Betr.: Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßengesetz zur Aufstellung eines Informationsstandes in Freiburg i.Br. zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Beratungsarbeit der Pro Familia über die Problematik der Homosexualität

Bezug: Antrag vom 21.10.1983

Sehr geehrter Herr Vielhaber!

I. Wir erteilen gemäß § 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 in der Fassung vom 6.4.1982 (GB1. S. 97) die

## E r l a u b n i s

zur Aufstellung eines Informationsstandes (1 Tisch, 1 Stellwand) im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Freiburg i.Br.

Ecke Kaiser-Joseph-Straße/Franziskanerstraße,  
am 10.12.1983, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

nach Maßgabe der nachstehenden

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet und nicht übermäßig behindert werden.
2. Veranstalter ist die Schwulengruppe im AZ.  
Verantwortlicher Leiter ist Herr Bernhard Vielhaber,  
[REDACTED]  
Er muß während der Veranstaltung am Stand anwesend sein.
3. Dieser Bescheid ist am Informationsstand bereitzuhalten und auf Verlangen der Polizeibeamten vorzuweisen.

## II. Hinweise:

Der Einsatz von Megaphonen und Lautsprechern ist ohne Erlaubnis nicht zulässig. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn weder Gefährdungen und Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer noch Lärmbelästigungen der Anlieger zu erwarten sind.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen können nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Freiburg i.Br., Basler Straße 2, Zimmer 504, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dezulian)  
Stadtammann



# STADT FREIBURG IM BREISGAU

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Amt für öffentliche Ordnung - Basler Straße 2 - 7800 Freiburg i. Br.

Herrn  
Bernhard Vielhaber

Sachbearbeiter

Rohrbeck  
Aktenzeichen  
IV/~~XX~~ Roh

Zimmer

502  
Fernschreiber  
772521 stfrb d

Telefon Hausanschluß  
(0761) 216 - 4063

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwochnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

7800 Freiburg i. Br., 9.4.1984

Betr.: Aufstellung eines Informationsstandes in Freiburg i.Br.

Bezug: Antrag vom 28.3.1984

Sehr geehrte r Herr Vielhaber!

I. Wir erteilen gemäß § 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 (GBl. S. 127, ber. 1965, S. 78), zuletzt geändert am 18.7.1983 (GBl. S. 369) die

## E r l a u b n i s

zur Aufstellung eines Informationsstandes in Freiburg i.Br.

Folgende Geräte dürfen aufgestellt werden: 1 Tisch, 2 Stelltafeln


Zweck des Standes: Information der Bevölkerung über die Beratungsarbeit der Pro Familia und über die Problematik der Homosexualität

Tag und Ort: 28.4.1984, von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr,  
Ecke Kaiser-Joseph-Straße/Münsterstraße

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet und nicht übermäßig behindert werden. Für den Fußgängerverkehr in der Münsterstraße muß eine Gasse von mindestens 5 m Breite verbleiben.
2. Eine Durchfahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und andere Rettungsfahrzeuge ist jederzeit freizuhalten.
3. Veranstalter ist die Schwulengruppe im AZ in Zusammenarbeit mit der Pro Familia, Freiburg i.Br.

Verantwortliche(r) Leiter(in) ist Herr Bernhard Vielhaber,

  
Der/~~Die~~ verantwortliche Leiter(in) Herr Vielhaber muß am Informationsstand anwesend sein.

4. Dieser Bescheid ist am Informationsstand bereitzuhalten und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuweisen.
5. Der Stand ist auf der Nordseite der Münsterstraße, unmittelbar ostwärts der Kaiser-Joseph-Straße aufzustellen.

II. Hinweise

Der Einsatz von Megaphonen und Lautsprechern ist ohne Erlaubnis nicht zulässig. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn weder Gefährdungen und Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer noch Lärmbelästigungen der Anlieger zu erwarten sind.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen können nach § 56 Abs. 1 des Straßengesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Freiburg i.Br., Basler Straße 2, Zimmer 501, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrag

  
(Zenger)  
Stadtoberamtmann